



1.1.1 Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen		
Ggf. Standort	Hildesheim		
Studiengang	„ <i>Kindheitspädagogik</i> “		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/2006 (damalige Bezeichnung „Bildung und Erziehung im Kindesalter“), seit Wintersemester 2017/2018 („ <i>Kindheitspädagogik</i> “)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	WiSe	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	SoSe		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32		
	28		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Ca. 34	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Ca. 25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 bis WiSe 2022/2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	28.05.2024		

Inhalt

1.1.1	Akkreditierungsbericht.....	1
	<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
	<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
	<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	<i>6</i>
	<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>8</i>
	<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>8</i>
	<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>8</i>
	<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>9</i>
	<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>10</i>
	<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>10</i>
	<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>10</i>
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1	<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>11</i>
2.2	<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>11</i>
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3	Begutachtungsverfahren.....	32
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>32</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>32</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>32</i>
4	Datenblatt	33

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben):

- Ein positiver Bescheid des MK Niedersachsen zur berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen wurde im Jahr 1971 als Fachhochschule Hildesheim gegründet und später in Fachhochschule Hildesheim / Holzminden umbenannt. Seit dem Jahr 2003 wird die Fachhochschule mit dem Namenszusatz HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen geführt. Die HAWK bietet an den drei Standorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen derzeit insgesamt 48 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Laut Website der Hochschule (August 2023) werden an den drei Fakultäten am Standort Hildesheim 15 Studiengänge angeboten, in die ca. 3.250 Studierende eingeschrieben sind. Der Standort Göttingen verfügt an drei Fakultäten derzeit über 24 Studiengänge mit ca. 2.000 Studierenden. Der Standort Holzminden bietet neun Studiengänge an, in die ca. 1.200 Studierende eingeschrieben sind. An der Fakultät „Soziale Arbeit und Gesundheit“ am Standort Hildesheim, an welcher der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ angesiedelt ist, werden derzeit insgesamt vier Bachelor- und zwei Masterstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Gesundheitsberufe angeboten, die aktuell von weit über 1.000 Studierenden besucht werden.

Der von der HAWK am Standort Hildesheim, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (ein individuelles Teilzeitstudium ist unter bestimmten Bedingungen möglich). Vorläufer des zu akkreditierenden Studiengangs war bis 2017 der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ am Standort Hildesheim. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Das Verhältnis von Präsenzzeit und Selbststudium liegt grundsätzlich bei 2:3, konkret 1.800 Stunden (60 CP) Kontaktzeit an der Hochschule und 2.700 Stunden (90 CP) Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Hinzu kommen 900 Stunden praktische Studienzeit, die auf fünf Praxisphasen aufgeteilt sind (30 CP). Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Präsenz sowohl im regelmäßigen Wochenbetrieb als auch in Form von Blockseminaren (in der Regel freitags/samstags) oder in den Blocklehrwochen des Studiengangs statt. Verschiedene digitale Formate ermöglichen eine Flexibilisierung des Lerngeschehens durch zeitungebundene Lernformen. Der Studiengang umfasst 20 Pflichtmodule sowie das individuelle Profilstudium (IPS). Studierende müssen im Rahmen des IPS-Moduls aus dem Angebot der zentralen Einrichtung HAWK plus Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Credits auswählen. Das Studium ist in acht inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert, die sich an den Vorgaben des Kerncurriculums Kindheitspädagogik des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit (2022) orientieren: 1. Allgemeine Grundlagen, 2. Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, 3. Pädagogisches Handeln, 4. Interdisziplinäre Bezüge, 5. Forschung, 6. Professionelle Orientierung, 7. Handlungs- und Arbeitsfelder, 8. Abschlussarbeit. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Der Bachelorabschluss der einphasigen Ausbildung führt gemäß §§ 19-21 SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge:in. Zugangsvoraussetzung zum Studium gemäß § 2 der vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 20.09.2023 neu beschlossenen Zulassungsordnung sind einzig die schulischen Voraussetzungen gemäß § 18 NHG. Ein Vorpraktikum wird in der neuen Zulassungsordnung zwar empfohlen, ist aber keine Zugangsvoraussetzung mehr wie bisher. Für staatlich anerkannte Absolvent:innen von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher:innen) und staatlich anerkannten Erzieher:innen mit Berufserfahrung ist gemäß § 5 der Zulassungsordnung eine Einstufung in das dritte Fachsemester möglich. Eine

Einstufung kann erfolgen (ausgenommen von der Anerkennung ist das Modul „Einführung in das Studium“), wenn ein qualifizierter Ausbildungsabschluss als Erzieher:in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“; 2,4) sowie die staatliche Anerkennung vorliegen. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der eingereichten Unterlagen im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können Auflagen dahingehend erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungs- bzw. Studienleistungen nachzuholen sind. Es werden maximal 60 CP auf das Studium angerechnet. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Im Wintersemester stehen 32 Studienplätze und im Sommersemester 28 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2005/2006.

Der grundständige Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ qualifiziert auf akademischem Niveau für die professionelle Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren. Ein Schwerpunkt ist dabei die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern auf der Grundlage der Bildungs- und Orientierungspläne der Bundesländer. Weitere Tätigkeitsfelder sind Ganztagsbildung, Eltern- und Familienberatung und -bildung, Frühförderung, Sprachförderung und Fachberatung, weitere Felder der Kinder- und Jugendhilfe sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das Studium bereitet außerdem darauf vor, zukünftig Leitungsfunktionen zu übernehmen und qualifiziert darüber hinaus für ein weiterführendes Masterstudium im Bereich der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit und weiteren Bereichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Mit der Orientierung am „Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der ‚Kindheitspädagogik‘ / ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit““ der BAG-BEK (2009), dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit““ der KMK (2010) sowie dem „Kerncurriculum ‚Kindheitspädagogik““ des Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (2022) unterliegt dem Studiengang ein solides akademisches Qualifikationskonzept. Das Curriculum entspricht aus Sicht der Gutachter:innen damit auch den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Bachelorniveau definiert werden. Der Studiengang, den eine wissenschaftsorientierte und anwendungsbezogene Ausrichtung kennzeichnet, umfasst neben fachlichen, fachpraktischen und methodischen Kompetenzen auch den Erwerb relevanter Selbst- und Sozialkompetenzen. Das erfolgreich beendete Studium führt zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Der Studiengang qualifiziert insbesondere für die professionelle Arbeit im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von null bis zehn Jahren. Mit dem Bachelorabschluss eröffnen sich zudem unterschiedliche Perspektiven für ein anschließendes Masterstudium: zum einen für spezifisch kindheitspädagogische Masterstudiengänge, zum anderen den Zugang zu fachlich benachbarten Masterstudiengängen, z.B. Soziale Arbeit, ein Masterstudiengang, der u.a. auch an der HAWK in Hildesheim angeboten wird. Die Gutachter:innen nehmen zudem positiv zur Kenntnis, dass der Studiengang auf allen Ebenen der Hochschule Unterstützung erfährt.

Die perspektivisch für das Fach insgesamt notwendigen Forschungskapazitäten sind auch im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ der HAWK, wie in vielen anderen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften auch, limitiert. Das knappe professorale Personal, die hohen Lehranteile und der weitgehend fehlende akademische Mittelbau begrenzen die Möglichkeiten für anwendungsorientierte Forschung.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat der HAWK mit Datum vom 26.02.2024 einen Zwischenbericht zur Reakkreditierung des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ vorgelegt und darin den eingereichten Entwurf der HAWK differenziert kommentiert. Dieser bezieht sich allgemein auf die inhaltlichen Anforderungen und insbesondere die Studienschwerpunkte nach der SozHeilKindVO/Niedersachsen sowie auf die vorgelegte Praktikumsordnung, die aus Sicht des Ministeriums bestimmte Änderungen erfordern, um den Anforderungen der SozHeilKindVO/Niedersachsen vollständig zu entsprechen.

Die Hochschule hat die Kommentare seitens des Ministeriums aufgegriffen und die daraus sich ergebenden Änderungen im Studienkonzept vorgenommen (siehe Schreiben vom 16.05.2024 an die Agentur). Eine diesbezüglich positive Entscheidung des Ministeriums steht bislang (28.05.2024) jedoch noch aus.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der HAWK am Standort Hildesheim an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit angebotene Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegter grundständiger Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Das Studium gliedert sich in 1.800 Stunden (60 CP) Kontaktzeit an der Hochschule und 2.700 Stunden (90 CP) Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Hinzu kommen 900 Stunden praktische Studienzeit (30 CP).

Auf Antrag ist auch ein Teilzeitstudium möglich. Teilzeitmodelle ermöglichen es den Studierenden Familien-, Erwerbs- und Studienphase miteinander zu verbinden. Die Einschreibung für ein Teilzeitstudium erfolgt für mindestens zwei aufeinander folgende Semester, mit einem Umfang von max. 50 % eines Vollzeitstudiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Abschlussmodul des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist die Bachelorthesis enthalten, wobei auf die schriftliche Abschlussarbeit zehn CP, auf das mündliche Kolloquium ein CP und die begleitende Lehrveranstaltung ein CP entfallen. In der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. Sie soll den Umfang von 40 Seiten nicht wesentlich überschreiten.

Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zum Studium gemäß § 2 der vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 20.09.2023, vom Präsidium am 10.10.2023 und vom Senat am 13.10.2023 neu beschlossenen, am 01.11.2023 dem MWK zur Kenntnis gegebenen und am 06.11.2023

hochschulöffentlich bekannt gemachten Ordnung über den Zugang und die Zulassung (ZZO) zum Studiengang sind einzig die schulischen Voraussetzungen gemäß § 18 NHG. Ein Vorpraktikum wird in der neuen Zulassungsordnung zwar empfohlen, ist aber keine Zugangsvoraussetzung mehr wie bisher. Für staatlich anerkannte Absolvent:innen von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher:innen) und staatlich anerkannten Erzieher:innen mit Berufserfahrung ist gemäß § 5 der ZZO eine Einstufung in das dritte Fachsemester möglich. Eine Einstufung kann erfolgen (ausgenommen von der Anerkennung sind die Lernbereiche „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Mentoring“ im Modul „Einführung in das Studium“), wenn ein qualifizierter Ausbildungsabschluss als Erzieher:in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“; 2,4) sowie die staatliche Anerkennung vorliegen. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der eingereichten Unterlagen im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können Auflagen dahingehend erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungs- bzw. Studienleistungen nachzuholen sind. Es werden maximal 60 CP auf das Studium angerechnet (in den Praxismodulen können bis zu 450 Stunden Praxis angerechnet werden). Aus Sicht der Hochschule ist ein Vorpraktikum eine zusätzliche Hürde für die Bewerbung für die Studiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, welche mittlerweile entbehrlich wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) auf Englisch vor.

Im praxisintegrierenden Studiengang „Kindheitspädagogik“ werden gemäß § 20 Satz (2) der niedersächsischen „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (SozHeilKindVO) von 2017 Praxisphasen im Umfang von insgesamt 900 Stunden absolviert. Dies entspricht den Vorgaben in der SozHeilKindVO zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in in Niedersachsen. Der Bachelorabschluss der einphasigen Ausbildung führt somit gemäß §§ 19-21 SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge:in.

Eine Besonderheit der Studiengänge an der HAWK Hildesheim ist laut Hochschule die Möglichkeit, mit zwei weiteren Studiensemestern im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ den Bachelorabschluss „Soziale Arbeit“ und die damit verbundene „Staatliche Anerkennung“ als Sozialarbeiter:in, aufbauend auf einem Bachelorabschluss der „Kindheitspädagogik“ zu erwerben. Grundlage ist die Anrechnung der gemeinsamen Module der beiden Studiengänge sowie der Praxismodule und Praxiszeiten in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern für den generalistischen Studiengang „Soziale Arbeit“, sofern sie die Bedingungen der dortigen Praktikumsordnung erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang umfasst 20 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul (KP17, das Individuelle Profilstudium; IPS). Für die Module werden zwischen Minimum sechs und Maximum 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module werden gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse beschrieben und den Kompetenzbereichen des Kompetenzmodells des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) zugeordnet. Die Beschreibung jedes Moduls enthält jeweils eine Beschreibung des Inhalts und der Qualifikationsziele des Moduls (Letzteres unterteilt in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz), Informationen zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, Angaben zur Verwendung des Moduls, Angaben zur Prüfung, Benennung der ECTS-Leistungspunkte, benotet/unbenotet, Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und ggf. Praxiszeit), Häufigkeit und Dauer des Moduls. Die modulverantwortlichen Professuren wurden in einem separaten Dokument gelistet (sie ist als „Anlage II“ dem überarbeiteten Selbstbericht beigelegt).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist für den Studiengang grundsätzlich gegeben. Der grundständige Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden gemäß § 3 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Abschlussmodul des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist die Bachelorthesis enthalten, wobei auf die schriftliche Abschlussarbeit zehn CP, auf das mündliche Kolloquium ein CP und die begleitende Lehrveranstaltung ein CP entfallen. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.800 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf praktische Studienanteile Praxis und 2.700 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den 2022 bis 2023 für die Reakkreditierung neu erstellten, im Fakultätsrat beschlossenen, rechtsgeprüften Prüfungsordnungen (a. für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Allgemeiner Teil; b. Studiengangsspezifische Prüfungsordnung) sind Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung verankert. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 6 der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß diesem Paragraphen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieher:in ermöglicht den Quereinstieg ins dritte Fachsemester des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“. Dabei werden im Wesentlichen die Module der ersten zwei Fachsemester pauschal angerechnet. Außerdem können bis zu 450 Stunden Praxis angerechnet werden, wenn diese in der Arbeit mit Kindern erworben wurden. Durch eine Einstufungsprüfung wird festgestellt, ob die erwarteten Kompetenzen vorliegen; ggf. können Auflagen erteilt werden. Ausgenommen von der Anrechnung sind die in Modul KP01 „Einführung in das Studium“ zu erwerbenden Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der allgemeinen Studienorientierung (entspricht dem Lernbereich „Mentoring“) im Umfang von vier CP. Angerechnet werden andererseits ein Seminar und 60 Stunden Praxiszeit (vier CP) für das Modul KP08 „Lernort Praxis: Didaktik der Kindheitspädagogik“ aus dem 3. Fachsemester. Damit müssen im Regelfall bis zum Abschluss 120 CP in vier Semestern erbracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Vor-Ort-Begutachtung der beiden Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Soziale Arbeit“ sowie des konsekutiven Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ (Bündelakkreditierung) war aus Sicht der Gutachter:innen geprägt von offenen und konstruktiven Gesprächen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden u.a. folgende Themen besprochen: der Stellenwert der Studiengänge in der Hochschule und in der Fakultät am Standort Hildesheim, die jeweiligen Qualifikationsziele, die Studiengangmodelle und Curricula, die Modulhandbücher, die personalen und sächlichen Ressourcen, das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und die Evaluationsergebnisse, Neuerungen in den Studiengängen und Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum, der Stellenwert digitaler Lernformen in der Hochschule und in den Studiengängen, die Studierbarkeit der Studiengänge.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der grundständige Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ qualifiziert für die professionelle Arbeit mit Kindern und Familien auf akademischen Niveau. Das Profil des Studiengangs ist den international anerkannten Grundlagen der Kindheitspädagogik verpflichtet. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in verliehen. Die Absolvent:innen verfügen über eine dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ gleichwertige Qualifikation, die Tätigkeiten in vielen Berufsfeldern eröffnet. Der Bachelorabschluss qualifiziert darüber hinaus auch für ein weiterführendes Studium, sowohl im Bereich der frühen Bildung als auch in weiteren sozialpädagogischen Bereichen an deutschen und internationalen Hochschulen.

Das Studium ist in acht inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert, die sich an den Vorgaben des Kerncurriculums Kindheitspädagogik des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit (2022) orientieren: 1. Allgemeine Grundlagen, 2. Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, 3. Pädagogisches Handeln, 4. Interdisziplinäre Bezüge, 5. Forschung, 6. Professionelle Orientierung, 7. Handlungs- und Arbeitsfelder, 8. Abschlussarbeit. Der im Kerncurriculum empfohlene Bereich „Praxisphase und Theorie-Praxis-Reflexion“ ist in die Studienbereiche 3. Pädagogisches Handeln und 6. Professionelle Orientierung integriert.

Ausgangspunkt der Studiengangentwicklung war der Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“, der als einer der ersten kindheitspädagogischen Studiengänge Deutschlands erstmalig im Wintersemester 2005/2006 an der HAWK Hildesheim angeboten und 2011 erneut akkreditiert wurde. Im Zuge der Akkreditierung 2017 wurde der Studiengang in „Kindheitspädagogik“ umbenannt und führt seitdem zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in in Niedersachsen gemäß der SozHeilKindVO 2017. Die aktuelle Akkreditierung führt den Studiengang in seiner Grundkonzeption und die bewährte Kooperation mit dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät weiter fort.

Vor dem Hintergrund aktueller Debatten um die Professionalisierung des Berufsfeldes vermittelt der Bachelorstudiengang eine breit angelegte wissenschaftliche Grundlagenkompetenz sowie spezifische wissenschaftliche, methodische und berufsfeldbezogene Qualifikationen der Kindheitspädagogik. Dabei orientiert sich das Kompetenzprofil des Studiengangs am DQR für Hochschulabschlüsse und zielt auf den Erwerb von spezifischen und fachübergreifenden Fachkompetenzen, arbeitsfeldrelevanten Methodenkompetenzen sowie Sozial- und Selbstkompetenzen, die an einer Perspektive des lebenslangen Lernens ausgerichtet sind. Weitere Orientierung geben die Bloom'schen Taxonomien kognitiver Kompetenzen (Bloom 1976) sowie Modelle kindheitspädagogischer Kompetenzentwicklung, die personale und Handlungskompetenzen in den Vordergrund stellen (Fröhlich-Gildhoff et al. 2011). Im Mittelpunkt steht dabei die Verknüpfung praktischer Lernsituationen mit den jeweiligen theoretischen, methodischen und didaktischen Diskursen sowie mit dem eigenen, biografisch geprägten Bildungsverständnis. Den vielfältigen Anforderungen des Berufsfeldes entspricht dabei eine Vielfalt von Lern-, Angebots- und Prüfungsformen im Studiengang.

Das Selbstverständnis des Studienganges ist geprägt vom Gedanken der Teilhabe und der Chancengleichheit sowie vom Respekt vor vielfältigen Lebensentwürfen. Dabei wird Bildung als eine Schlüsselressource verstanden, die es Kindern ermöglicht, sich individuell, aktiv und gemeinsam

mit anderen Kindern und Erwachsenen zu entwickeln. Eine wesentliche Grundlage des Verstehens und des pädagogischen Handelns sind die UN-Kinderrechtskonvention und der Ansatz der Inklusion als Qualitätsmerkmal der professionellen Arbeit mit Kindern. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Feld der Arbeit mit Kindern kommt akademischen Absolvent:innen der Kindheitspädagogik dabei auch die Rolle zu, grundlegende Bedürfnisse und Rechte von Kindern zu artikulieren, Qualitätsanforderungen in fachliche Diskurse einzubringen und sich an gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über die Zukunft der Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern und Familien in Deutschland aktiv zu beteiligen.

Absolvent:innen des Bachelorstudienganges „Kindheitspädagogik“ haben laut Hochschule einen sehr guten Zugang zum Arbeitsmarkt. Seit der Akkreditierung 2017 führt der Studiengang in Niedersachsen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in gemäß SozHeilKindVO 2017. Mit der Aufnahme von Kindheitspädagog:innen in das NKitaG 2021 ist ihre Beschäftigung als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen rechtlich vollständig abgesichert. Dies eröffnet den Absolvent:innen vielfältige berufliche Möglichkeiten sowohl in reglementierten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kindertageseinrichtungen, als auch in weiteren Feldern der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien.

Absolvent:innen der HAWK arbeiten u.a. in Unterstützungsstrukturen des Systems der Kindertagesbetreuung wie Sprach- und Fachberatung oder der Begleitung von Projekten. Auch die Tätigkeit von Kindheitspädagog:innen in weiteren Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst oft über Ausnahmegenehmigungen ermöglicht wurde, wird ausgeweitet. So wurden Kindheitspädagog:innen im März 2023 in den niedersächsischen Fachkräftecatalog/ Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 45ff. SGB VIII aufgenommen. Lediglich die mangelnde Umsetzung der rechtlichen Grundlagen auf trägerinterne Tarifregelungen stehen zuweilen der Beschäftigung von Kindheitspädagog:innen insbesondere auf Leitungsebene noch im Wege, wenn sie nicht zusätzlich bereits über eine staatliche Anerkennung als Erzieher:in verfügen. Zu erwarten ist auch, dass Kindheitspädagog:innen wichtige Funktionen im Kontext des Ausbaus der Ganztagsbildung an Grundschulen übernehmen werden, der mit dem anstehenden Rechtsanspruch ab 2026 an Dynamik gewinnt. Allerdings ist zum Akkreditierungszeitpunkt noch nicht absehbar, welche Qualifikationsprofile im Zuge des Ausbaus vorgegeben werden und damit in Niedersachsen auch tariflich abgesichert werden können, so die Hochschule.

Ein Hindernis für akademische Berufskarrieren insbesondere im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen stellt die aktuelle Fokussierung auf schnelle und verkürzte Qualifikationswege auf niedrigem Niveau (insbesondere Sozialassistent:innen) dar. Personen mit (Fach)Hochschulreife werden auf politischer Ebene als Zielgruppe von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung bislang nur wenig wahrgenommen. Karriereoptionen könnten durch eine vermehrte Einrichtung von Funktions- und Koordinationsstellen sowie die Anforderung einer akademischen Qualifikation für Leitungsstellen auch in Kitas geschaffen werden. Die HAWK beteiligt sich daher an Fachdiskursen zur Qualifizierung und Professionalisierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere im Arbeitsfeld Kindertagesstätten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachter:innen klar strukturiert und verständlich dargestellt. Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ orientiert sich ihrer Meinung nach zurecht an den Vorgaben des Kerncurriculums Kindheitspädagogik des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit (2022). Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert und qualifiziert die

Studierenden für die Arbeit in Bildungsinstitutionen für Kinder im Alter von 0-10 Jahren, die Zusammenarbeit mit Familien sowie Leitungs-, Weiterbildungs- und Forschungstätigkeiten. Mit der wissenschaftlichen Qualifikation für die Berufsausübung in Einrichtungen der Kindheitspädagogik werden auch die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen erworben. Zur Weiterentwicklung kommunikativer und sozialer Kompetenzen sollen u.a. Formen gemeinsamen Lernens und Arbeitens beitragen (u.a. auch in Modulen, die mit Studierenden der Sozialen Arbeit gemeinsam besucht werden). Die Lehr-/Lernformen und deren Verzahnung fokussieren auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Sie werden angeregt, sich u.a. in den Bereichen Teamarbeit und Selbstreflexion (z.B. in Bezug auf das Handlungsfeld und das berufliche Handeln) professionsbezogen weiterzuentwickeln. Sie sollen mit dem Abschluss des Studiums zudem in der Lage sein, sich gesellschaftspolitisch und kulturell für die Belange von Kindern und ihren Bezugspersonen einzusetzen. Die Gutachter:innen empfehlen den Studiengangverantwortlichen die Studierenden in ihrer „Selbstfürsorge“ zu unterstützen und auch die Fehlerkultur in der Praxis im Studium frühzeitig aufzugreifen.

Die Inhalte und der Umfang des Studiums entsprechen dem Abschlussniveau 1 des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Bachelorniveau). Mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und insgesamt 180 CP ist zudem die Anschlussfähigkeit an konsekutive Masterstudiengänge sichergestellt. Darüber hinaus können die Absolvent:innen des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in beantragen. Im praxisintegrierenden Studiengang „Kindheitspädagogik“ werden Praxisphasen im Umfang von insgesamt 900 Stunden absolviert. Dies entspricht den Vorgaben in der SozHeilKindVO zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in in Niedersachsen. Der Bachelorabschluss der einphasigen Ausbildung führt somit gemäß §§ 19-21 SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Die vor Ort anwesende Vertreterin des Niedersächsischen Kultusministeriums wird zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einen separaten Bericht erstellen.

Die berufspraktischen Phasen umfassen insgesamt 900 Stunden. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Praxisphasen Bestandteil von fünf spezifisch ausgewiesenen Modulen sind. Sie haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung, Theorie-Praxis-Seminare) einen Gesamtumfang von 1.890 Stunden Workload und umfassen damit 63 CP. Unterschieden werden zwei berufspraktische Phasen: Die erste ist eingebunden in die Studienbereiche pädagogisches Handeln bzw. professionelle Orientierung, die zweite Praktikumsphase ist eingebunden in den Studienbereich pädagogisches Handeln. Laut Praktikumsordnung, die die SozHeilKindVO umsetzt, können die beiden Praktikumsphasen in maximal zwei Einrichtungen stattfinden. Die dazu befragten Studierenden betonen, dass Praxiserfahrung für sie sehr wichtig sei, sie beklagen jedoch, dass das Ziel, verschiedene Arbeitsfelder kennenzulernen, durch die Vorgaben sehr eingeschränkt ist. Auch wird von ihnen eine Vergütung der Praktika gefordert, ein Anliegen, das von den Gutachter:innen unterstützt wird. Darüber hinaus wünschen sich die Studierenden, dass ihr Hochschulabschluss in der beruflichen Arbeitswelt auch finanziell anerkannt wird, was in der Regel bislang nicht der Fall ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Studierenden in ihrer „Selbstfürsorge“ zu unterstützen und auch die Fehlerkultur in der Praxis im Studium frühzeitig aufzugreifen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Kindheitspädagogik ist eine sich in Entwicklung befindliche Profession, die in den relevanten Arbeitsfeldern zunehmend Anerkennung gewinnt. Grundlage der Studiengangentwicklung sind der Qualifikationsrahmen „Kindheitspädagogik“ der BAG-BEK (2009), der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der KMK (2010) und das Kerncurriculum des Studienganges Pädagogik der Kindheit (2022). Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ strebt eine wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Kindheitspädagogik an.

Das Studium ist in acht inhaltlich-thematische Studienbereiche gegliedert, die sich an den Vorgaben des Kerncurriculums Kindheitspädagogik des Studienganges Pädagogik der Kindheit (2022) orientieren: 1. Allgemeine Grundlagen, 2. Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, 3. Pädagogisches Handeln, 4. Interdisziplinäre Bezüge, 5. Forschung, 6. Professionelle Orientierung, 7. Handlungs- und Arbeitsfelder, 8. Abschlussarbeit. Ausgehend von den genannten Studienbereichen umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an der Fachkultur der Kindheitspädagogik und an dem Format eines grundständigen Präsenzstudienganges orientierte Lehr- und Lernformen sowie damit verbundene Praxisanteile. Neben einzelnen Vorlesungen werden im Wesentlichen Seminare (ca. 35 Studierende) sowie Übungen (ca. 18-25 Studierende) realisiert, bei denen die Orientierung an den Lernprozessen der Teilnehmenden im Vordergrund steht. Im Studienverlauf wird dabei der Anteil der Lernzeiten für das Selbststudium sukzessive erhöht, um den Studierenden zunehmend mehr Möglichkeiten für die Entwicklung individueller Schwerpunkte und Kompetenzprofile zu geben. Digitale Lernformen werden durch verschiedene Formen des E-Learnings und Blended Learnings in die Module und Seminare eingebunden.

In allen Modulen des Studiengangs werden praxis- und anwendungsorientiert aktuelle Fragen und Erkenntnisse aus Theorie und Forschung zu Kindheitspädagogik und kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern aufgenommen und aktiv in die Lehre eingebunden. Hauptziele sind die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum professionellen beruflichen Handeln in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik. Der Studienverlaufsplan im Modulhandbuch gibt einen Überblick über einen empfehlenswerten Studienaufbau der Module. Im Modulhandbuch werden für jedes Modul Qualifikationsziele nach Kompetenzbereichen differenziert formuliert. Weiter werden die jeweiligen Seminare aufgeführt, die relevanten Lernformen beschrieben und die Spezifika der Modulprüfung konkretisiert. Außerdem werden inhaltliche Voraussetzungen, Schnittstellen und Verbindungen der Module untereinander benannt.

Der Lernort Praxis ist ein zentrales Element des Studiengangs. Die vorgesehenen Praxisphasen im Umfang von insgesamt 900 Stunden (mindestens 22,5 Wochen) sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module (§ 3 Praktikumsordnung; PO). Die Praxis ist mit Lehrveranstaltungen zur Praxisvor- und -nachbereitung sowie zum Theorie-Praxis-Transfer verknüpft. Struktur, Zeiten und Rahmenbedingungen sind in der Praktikumsverordnung geregelt. Die Praxiszeiten sind gemäß den Vorgaben der SozHeilKindVO 2017 in max. zwei Einrichtungen zu absolvieren, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen. Die Anleitung in den Praxiseinrichtungen erfolgt durch geeignete Mitarbeiter:innen, die in der Regel über ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Kindheitspädagoge:in (mindestens aber einen Abschluss als staatlich anerkannte:r Erzieher:in) und mehrjährige Berufserfahrung in kindheitspädagogischen Arbeitsfel-

dern verfügen (§ 4 Abs. 3 PO). Die Begleitung in der Hochschule erfolgt zum einen in den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen, zum anderen durch die:den Praktikumsbeauftragte:n des Studiengangs. Angeboten werden eine Praktikumsprechstunde und ein Online-Praxisaustausch, der dem Kontakt zwischen Hochschule und Studierenden sowie dem Austausch unter Studierenden in der ersten Praxisphase dient. Der Online-Praxisaustausch wird als Praktikumszeit anerkannt und die Träger sind aufgefordert, die Studierenden hierfür freizustellen. Weitere Angebote wie z.B. das Forum Praktika Kindheitspädagogik werden ebenfalls online bereitgestellt (§ 8 PO).

Dem besonderen Charakter kindlicher Aneignungsweisen in unterschiedlichen Altersstufen wird durch Lernformen und Lernumgebungen in den Werkstätten des Studienganges Rechnung getragen. Aktuell verfügt der Studiengang über drei Hochschulwerkstätten: die Ästhetische Werkstatt, die Sprachwerkstatt, die Klang- und Musikwerkstatt. Hinzu kommt eine Lernwerkstatt, die in der Kooperation Campus Kinder mit der Stadt Hildesheim entwickelt und für die Durchführung von Angeboten mit Kindern zur Verfügung steht. In den Werkstätten des Studiengangs werden mit Unterstützung studentischer Tutor:innen Materialien erprobt, für die Praxis ausgeliehen und kontinuierlich weiterentwickelt. Aktuell wird das Angebot durch ein Konzept für die Nutzung digitaler Medien im Werkstattkontext erweitert.

Dem gesetzlichen Auftrag zur Sprachbildung in Niedersachsen (NKitaG 2021) entspricht ein Ausbau des Bereichs Sprache und Kommunikation. Neben den entsprechenden Lehrveranstaltungen und dem Angebot der Sprachwerkstatt wird an dieser Stelle mit dem Studienbereich Logopädie der Fakultät zusammengearbeitet. Eine weitere Vertiefung ermöglicht das studienintegrierte Curriculum KiMsta (Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen stabilisieren), das an der Fakultät seit dem Wintersemester 2014/2015 etabliert wurde. Hier erarbeiten Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit spezifische Aspekte zur Primär-, Sekundär- und insbesondere Tertiärprävention von sexuellem Missbrauch. Nach erfolgreich durchlaufenem Curriculum erhalten die Studierenden hierfür ein Hochschulzertifikat.

Von Bachelorabsolvent:innen der „Kindheitspädagogik“ werden Kompetenzen im Bereich Forschung erwartet. Dies umfasst sowohl die Entwicklung eines forschenden Habitus als auch erste Erfahrungen in der Umsetzung empirischer Forschung. Ausgehend von „Basiskompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Modul KP01) wird im Längsmodul KP10 „Empirische Sozialforschung“ (neun CP) die Kompetenz erlangt, Erkenntnisse wissenschaftlicher Studien einschätzen und nutzen zu können. Dazu führen alle Studierenden eine empirische Arbeit im Studium unter Anleitung selbstständig durch. Ausgehend von den Forschungsaktivitäten der Lehrenden werden zudem Schwerpunkte in die Lehrveranstaltungen eingebracht, die der Vertiefung, Konkretisierung und empirischen Untermauerung der jeweiligen Lehrinhalte dienen. Nicht zuletzt in Kooperation mit zahlreichen Praxispartner:innen leistet der Studiengang damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung kindheitspädagogischer Forschung.

Die Studiengangkonzeption führt die bewährte Zusammenarbeit mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ fort. Folgende Module mit insgesamt 45 CP werden gemeinsam für Studierende beider Studiengänge angeboten: KP01 „Einführung in das Studium“ (sechs CP), KP07.1 „Psychologische Grundlagen“ (sechs CP), KP10 „Empirische Sozialforschung“ (neun CP), KP11 „Gesprächsführung und Beratung“ (12 CP), KP16 „Gesellschaft, Sozialpolitik, Sozialwirtschaft“ (sechs CP) und KP19 „Organisation und Management“ (sechs CP). Weitere Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit bieten studiengangübergreifende Angebote in den Modulen KP15 „Arbeits- und Handlungsfelder der Kindheitspädagogik“ und KP18 „Individuelle Vertiefung“. Darüber hinaus besuchen die Studierenden im Modul KP17 „Individuelles Profilstudium“ fakultätsübergreifende Angebote von HAWK Plus. Dieses umfasst auch Sprachkurse in Kooperation

mit der Volkshochschule Hildesheim. Insgesamt bezieht das Konzept des Studiengangs die Studierenden durch teilnehmer:innen-orientiertes Lehren und Lernen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet damit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Laut Hochschule konnte für die aktuelle Akkreditierung die erfolgreiche Grundstruktur des Studiengangs im Wesentlichen beibehalten werden. Veränderungen beziehen sich auf Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auf die Weiterentwicklung kindheitspädagogischer Didaktik sowie auf die Ausweitung kindheitspädagogischer Arbeitsfelder. Unter anderem wurden folgende Änderungen vorgenommen: Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten wird in Abstimmung mit dem Studiengang Soziale Arbeit von drei auf sechs CP erweitert. Die Anzahl der Praxisphasen wird von vier auf fünf erweitert. Damit wird zum einen das bisherige dritte Praktikum (4. Semester) im Umfang reduziert, da die Praxis zeigte, dass viele Studierende es nicht im Rahmen eines Semesters abschließen konnten und es dadurch oft zu Verzögerungen im Studienablauf kam. Zum anderen wird das neu eingeführte Praktikum (3. Semester) an ein Didaktikmodul gebunden, so dass die Modulprüfung mit der Erprobung der Didaktik verknüpft werden kann. Die aktuelle Ausweitung kindheitspädagogischer Arbeitsfelder wird durch Wahlpflichtseminare in den Modulen KP15 und KP18 berücksichtigt, die Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung geben. Entsprechend den Vorschlägen des Kerncurriculums Kindheitspädagogik wird der Bereich der Forschung im Modul KP10 von sechs auf neun CP erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen – auch unter Berücksichtigung der in § 2 der vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am 20.09.2023 neu beschlossenen Ordnung über den Zugang und die Zulassung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Curriculum entspricht zudem den Standards der einschlägigen Rahmencurricula der Kindheitspädagogik. Die Qualifikationsziele sind klar definiert, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum entspricht auch den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Bachelor-niveau definiert sind. Die staatl. Anerkennung als Kindheitspädagog:in wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Hochschule verliehen.

Die fünf Praxisphasen im Umfang von insgesamt 900 Stunden sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module. Die Praxis ist mit Lehrveranstaltungen zur Praxisvor- und -nachbereitung sowie zum Theorie-Praxis-Transfer verknüpft. Struktur, Zeiten und Rahmenbedingungen sind in der Praktikumsverordnung geregelt. Die Praxiszeiten sind gemäß den Vorgaben der SozHeil-KindVO 2017 in max. zwei Einrichtungen zu absolvieren, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen. Hier empfehlen die Gutachter:innen, insbesondere auch die Lebensjahre von 8-10 curricular stärker in den Blick zu nehmen. Die Anforderungen an die Praxisanleiter:innen sind von der Hochschule klar definiert, eine Praxisbegleitung von Seiten der Hochschule steht den Studierenden und den Praxiseinrichtungen als Ansprechpartner:in zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Praxis alles in allem sinnvoll in den Studiengang integriert. Ein aus Sicht der Hochschule und auch der Gutachter:innen wichtiger Aspekt ist die Vergütung der Praktika. Die Hochschule und auch die Gutachter:innen setzen sich dafür ein, dass die im Studium verpflichtend durchzuführenden Praktika von den Trägern angemessen vergütet werden.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen (insbesondere Seminare und Übungen) sowie Lernumgebungen in den diversen Werkstätten des Studienganges wird die persönliche Entwicklung der Studierenden, wie z.B. im Hinblick auf Teamfähigkeit, Kommunikations-

fähigkeit, Organisationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit, Zeitmanagement sowie kritisches Denken gefördert. Aktuell verfügt der Studiengang über eine Ästhetische Werkstatt, eine Sprachwerkstatt und eine Klang- und Musikwerkstatt. Hinzu kommt eine Lernwerkstatt, die in der Kooperation Campus Kinder mit der Stadt Hildesheim entwickelt und für die Durchführung von Angeboten mit Kindern zur Verfügung steht. In den Werkstätten des Studiengangs werden mit Unterstützung studentischer Tutor:innen Materialien erprobt, für die Praxis ausgeliehen und kontinuierlich weiterentwickelt. Aktuell wird das Angebot durch ein Konzept für die Nutzung digitaler Medien im Werkstattkontext erweitert. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Mit dem Ausbau des Bereichs Sprache und Kommunikation wird dem gesetzlichen Auftrag zur Sprachbildung in Niedersachsen entsprochen.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Curriculum sollten insbesondere die Lebensjahre von 8-10 stärker in den Blick genommen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule schaffen die Studiengangskonzepte geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da sämtliche Module innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Die Internationalität und internationalen Kontakte des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wurden in den vergangenen Jahren laut Hochschule systematisch und erfolgreich weiter ausgebaut. In allen Studiengängen der Fakultät sind international vergleichende Aspekte und interkulturelle Themen curricular verankert. Mindestens zehn Prozent der Studienqualitätsmittel werden für die Intensivierung der Internationalisierung verwendet.

In allen Studiengängen können Studierende auf freiwilliger Basis an englischsprachigen Fachveranstaltungen teilnehmen. Zudem finden regelmäßige internationale Online-Konferenzen mit Expert:innen aus verschiedenen Ländern im Feld der Kindheitspädagogik statt. Darüber hinaus sind Blended-Learning Vorhaben in Kooperation mit ERASMUS-Partnerhochschulen geplant. Das Sprachenzentrum der HAWK bietet diverse Sprachkurse für verschiedene Sprachniveaus an. Für Outgoing-Studierende ist die Teilnahme an einem VHS-Sprachkurs zur Landessprache über eine Kooperation der HAWK mit der Volkshochschule Hildesheim kostenlos möglich. Studierende, die einen Auslandsaufenthalt anstreben, werden im Rahmen eines institutionalisierten Workshops bei der organisatorischen und praktischen Vor- und Nachbereitung unterstützt. Dazu gehört auch die Anleitung bei der Erstellung der Learning Agreements, in denen die inhaltliche Ausrichtung des Auslandsaufenthaltes zwischen der Partnerhochschule, der HAWK und den Studierenden festgehalten wird, sowie die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen.

Die ungefähre Anzahl der Personen, die mindestens ein Semester im Ausland studierten, betrug für den Bachelor- und Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ zusammen in den letzten zwei Jahren im Durchschnitt ca. 30 bis 40 Outgoings. Pro Studienjahr gibt es ca. zwei Incomings. Die Praxisphasen können ebenfalls im Ausland absolviert werden. Diese Möglichkeiten werden derzeit von ca. zehn Studierenden jährlich wahrgenommen. Mittelfristiges Ziel der Hochschule ist es, die Zahl der studentischen Incomings und Outgoings weiter zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengangbezogenen Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Zeitverlust sind nach Meinung der Gutachter:innen weitgehend gegeben. Positiv gesehen wird insbesondere, dass die Studienstruktur (überwiegend Module im Umfang von einem Semester) ein Praktikum im Ausland bzw. ein Auslandsstudium ermöglicht (auch mit digitaler Begleitung). Allerdings ist festzustellen, dass diese Möglichkeiten von den Studierenden bislang kaum wahrgenommen werden, obwohl die Rahmenbedingungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Qualifikationsleistungen seitens der HAWK umgesetzt werden. Laut den befragten Studierenden sind es insbesondere die finanziellen Kosten, die sie von einem Auslandssemester oder -praktikum abhalten. Hier empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Studierenden frühzeitig (am Beginn des Studiums) auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch Stipendien, Auslands-Bafög etc. hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass sich die Hochschule um eine weitere strukturelle Implementierung von Internationalisierung bemüht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Mobilität wird empfohlen, die Studierenden frühzeitig (am Beginn des Studiums) auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch Stipendien, Auslands-Bafög etc. hinzuweisen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule ist die personelle Ausstattung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ durch die Überschneidungen mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ nicht isoliert zu betrachten. Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Module im Umfang von 45 CP gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ absolviert werden. Nach Angaben der HAWK war die Personalsituation im Studiengang in den letzten Jahren durch altersbedingte Austritte gekennzeichnet. Die Verzögerungen bei Nachbesetzungen im Bereich Kindheitspädagogik haben sich zwischenzeitlich jedoch erledigt. Der professorale Lehranteil im Studiengang liegt laut Hochschule inzwischen bei 56%. Die Hochschule weist auch darauf hin, dass sich die Struktur und die inhaltliche Aufteilung der Module im Rahmen der Akkreditierung ab dem Wintersemester 2024/2025 verändert. Dadurch können sich auch die Aufteilung der Lehrenden in den Modulen und damit auch die Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix noch verändern. Für die Praxisbegleitung verfügt der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ seit 2019 über einen Stellenanteil im Lehrpersonal.

Die Hochschule hat zwei Lehrverflechtungsmatrizen eingereicht: eine Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“. Aus diesen gehen

die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor (bei den Lehrbeauftragten kommen die Kategorien „betreuende:r Lehrende:r“ und das jeweilige „Thema der Lehrveranstaltung“ hinzu). Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Qualifikationsprofilen der hauptamtlich Lehrenden vor. Aus ihr gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie das Lehrdeputat hervor.

Laut den beiden Lehrverflechtungsmatrizen sind im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ insgesamt 145 SWS an Lehre zu erbringen. Der Anteil der hauptamtlichen Lehre (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben [LfbA]) liegt bei 105 SWS (72 %). Von den 105 SWS werden 81 SWS (56%) professoral gelehrt. 40 SWS (28 %) an Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht.

Lehrbeauftragte werden laut Hochschule insbesondere in den Didaktik- und Praxismodulen eingesetzt. Zu nennen ist zudem eine an der Fakultät angesiedelte 50 % Stelle im Rahmen der Kooperation Campus Kinder mit der Stadt Hildesheim, die mit vier SWS Lehre in den Studiengang integriert ist und in diesem Rahmen transferrelevante Lehrinhalte insbesondere im Kontext des Werkstattansatzes vermittelt. Außerdem ist sie für die Organisation der Lernwerkstatt Campus Kinder zuständig und ermöglicht Studierenden hier die Erprobung von Methoden in Angeboten für Kinder, sowohl im Rahmen von Lehrveranstaltungen als auch als Sonderveranstaltungen.

Zur Reduktion der hohen Anzahl an Lehraufträgen (28 % der Lehre wird über Lehraufträge abgedeckt) wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurden die Zulassungszahlen seit dem Sommersemester 2023 auf 28 (Sommersemester) bzw. 32 (Wintersemester) Studierende gesenkt. Dies entspricht einer Reduktion um etwa fünf Studierende pro Semester. Diese Absenkung kommt durch den Wegfall einer sog. hochschulinternen Umlage von der Fakultät S hin zu anderen Fakultäten zustande.

Die (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsmöglichkeiten, die die Hochschule ihren Lehrenden bietet, sind im Selbstbericht (S. 56) beispielhaft aufgezählt. Z.B. das von der Stiftungsuniversität Hildesheim angebotene Programm „Lehrentwicklung und Hochschuldidaktik“ (HoDiDa) oder das von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditierte Bausteinprogramm „Weiterbildung in der Hochschullehre“ (WindH), ein Programm des Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (kh:n). Alle Programme werden regelmäßig im halbjährlichen Turnus angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ Module im Umfang von 45 CP gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ absolviert werden. Deshalb kann auch die personelle Ausstattung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ nicht isoliert betrachtet werden. Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Anteil der Lehre, die durch Lehrbeauftragte abgedeckt wurde, aufgrund von altersbedingten Austritten und Verzögerungen bei der Nachbesetzung von Professor:innenstellen im Bereich Kindheitspädagogik (und auch im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit) im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum relativ hoch war. Dies zeigt sich auch in den in der Lehrverflechtungsmatrix noch immer ausgewiesenen vier Verwaltungsprofessuren im Bereich Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit (siehe auch Bündel-Akkreditierungsbericht BA „Soziale Arbeit“ und MA „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“). Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Verwaltungsprofessuren zeitnah durch reguläre Professuren zu ersetzen.

Die Situation des Lehrpersonals im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ hat sich inzwischen jedoch deutlich verbessert, so die Hochschule im Gespräch mit den Gutachter:innen vor Ort. Aktuell werden von der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehrleistung in einem Gesamtumfang von 145 SWS ca. 81 SWS (entspricht 56 % der Lehre) von (Verwaltungs-)Professor:innen erbracht. Der Anteil der hauptamtlich zu erbringenden Lehre (Professor:innen, wiss. Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) liegt bei 105 SWS (entspricht 72 % der Lehre). Lehrbeauftragte erbringen 40 SWS an Lehre (entspricht 28 % der Lehre). Nach Einschätzung der Gutachter:innen steht damit auf Basis der Lehrverflechtungsmatrix und den Profilen der Lehrenden für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Angesichts der aktuellen Zahlen bewerten die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung von hauptberuflich tätigen Professor:innen, als angemessen.

Die Angebote zur (hochschuldidaktischen) Qualifizierung der Lehrenden sind angemessen und ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verwaltungsprofessuren sollten zeitnah durch reguläre Professuren ersetzt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Hildesheim in den Gebäuden Goschentor 1, Hohnsen 1 sowie Brühl 20 untergebracht. In allen drei Gebäuden befinden sich Büros von Mitarbeiter:innen und Professor:innen sowie ein Raum für Lehrbeauftragte (Gebäude Hohnsen 1). Das Dekanat befindet sich im Gebäude Brühl 20. Der Internetzugang ist in allen drei Gebäuden via WLAN sichergestellt. Das Zentrum für Information, Medien und Technologie (ZIMT) sorgt an allen Standorten der HAWK zentral für eine produktive Arbeitsumgebung, flexibel ausgestattete Räume zum Lernen und Arbeiten sowie für eine passende technische Infrastruktur und fachliche Unterstützung. Das ZIMT umfasst dabei drei Bereiche: Bibliothek, e-Learning und Projekte, IT.

Ein besonderer Schwerpunkt des Studiums der „Kindheitspädagogik“ ist die Arbeit in den Werkstätten des Studiengangs. Die Raum- und Materialressourcen dafür werden in der Ästhetischen Werkstatt und im Ästhetischen Labor, in der Sprachwerkstatt und in der Klang- und Musikwerkstatt bereitgestellt. In diesem Kontext werden Studierenden auch digitale Endgeräte zur Erarbeitung und Erprobung von Methoden zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Kooperation „Campus Kinder“ mit der Stadt Hildesheim kann zudem eine Lernwerkstatt für Angebote für Kinder genutzt werden.

Das studiengangrelevante nichtwissenschaftliche Personal ist im Selbstbericht gelistet. Dieses umfasst u.a. Mitarbeiter:innen in der Dekanatsverwaltung Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik sowie Mitarbeiter:innen in der Prüfungsverwaltung Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik. Zudem steht der Fakultät eine Vielzahl an studentischen Hilfskräften für unterschiedlichste Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Informations- und Beratungsstelle Forschung und Evaluation hält vor Ort in Hildesheim ein Beratungsangebot auch für Studierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ vor (sie hilft z.B. bei der Planung, Durchführung und Auswertung

studentischer Forschungs- und Evaluationsvorhaben). Das Lehrangebot der Fakultät wird darüber hinaus durch Werkstätten und Labore ergänzt, welche durch ihre jeweiligen didaktischen Konzepte einen praktischen Zugang zu spezifischen Lehrinhalten sowie Themen- und Praxisfeldern ermöglichen (z.B. ein „Stärkenlabor“ als Forschungs- und Lernort für Studierende und eine im Aufbau befindliche Medienwerkstatt).

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von 127.357 Printmedien, 509 gedruckten Zeitschriften, 252.422 eBooks und bietet Zugriff auf 90.794 eJournals (davon 14.816 durch die HAWK lizenziert) sowie 36 Datenbanken. Durch konsortial erworbene Lizenzen bietet die Bibliothek Zugriff auf eine Vielzahl an eJournals und eBooks namhafter Wissenschaftsverlage. Zudem beteiligt sich die Hochschule am DEAL-Projekt, über das Bibliotheken, Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen gemeinsame Lizenzverträge mit Verlagen abschließen. Die DEAL-Verträge beinhalten für Autor:innen der HAWK das Recht, ihre Veröffentlichungen unter einer Open-Access-Lizenz beim jeweiligen Verlag zu publizieren. Insgesamt besteht über DEAL Zugriff auf etwa 3.500 Fachzeitschriften. Darüber hinaus unterstützt die Bibliothek den offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information durch die Bereitstellung eines institutionellen Repositoriums. Der Publikationsserver „HAWK.eDOC“ dient der kostenfreien Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen im Sinne von Open Access und steht allen Mitgliedern der HAWK offen. Die elektronischen Literaturbestände der Bibliothek sowie die Fachdatenbanken sind durch einen externen Zugang zum Campusnetzwerk (VPN-Netz) auch von außerhalb der Hochschule 24 Stunden (zeit- und ortsunabhängig) zugänglich. Die Bibliothek bietet Schulungen für Studierende und Angehörige der HAWK an. Neben grundlegenden Bibliothekseinführungen werden auch weiterführende Informationen zu u.a. Recherchetechniken, Datenbanken und Literaturverwaltung angeboten. Beim Ausbau der Literaturbestände werden die Fachbereiche einbezogen. Lehrende und Studierende können die Anschaffung von themenbezogener Literatur veranlassen, so dass sich der Bestandsaufbau an den individuellen Bedürfnissen der Nutzer:innen orientiert.

Die Studierenden der Kindheitspädagogik werden im Rahmen der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten in die Nutzung vielfältiger Literaturressourcen eingeführt. Die Bibliothek der HAWK stellt den Studierenden und Lehrenden umfassende Literatur-, Zeitschriften- und Datenbankbestände zur Verfügung (siehe Anlage). Die elektronischen Literaturbestände der Bibliothek sowie die Fachdatenbanken sind durch einen externen Zugang zum Campusnetzwerk (VPN-Netz) auch von außerhalb der Hochschule 24-Std. (zeit- und ortsunabhängig) zugänglich. Lehrende und Studierende der Kindheitspädagogik beteiligen sich am kontinuierlichen Ausbau des aktuellen Literaturbestandes. Neben den in der Bibliothek in Präsenz oder online verfügbaren Ressourcen werden speziell im Studiengang Kindheitspädagogik noch zwei fachwissenschaftliche Online-Portale empfohlen: Das Portal Kita-Fachtexte bietet praxisbezogene Studientexte zu insgesamt zehn Themenfeldern, die von Expert:innen aus dem Feld der frühen Bildung verfasst und im Peer-Review-Verfahren begutachtet werden. Das Niedersächsische Institut für Frühkindliche Bildung und Entwicklung (Nifbe) bietet mit seinem Portal Nifbe Fachtexte eine breit angelegte Sammlung von Fachtexten in Kooperation mit etlichen Fachzeitschriften und Fachportalen sowie Wissenschaftler:innen auf dem Gebiet der Frühen Bildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Raum- und Sachausstattung als auch mit Blick auf das zur Verfügung stehende administrative Personal.

Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang angeboten. Die Hochschule versteht sich explizit als Präsenzhochschule, wie Hochschul- und Fakultätsleitung vor Ort betonen. Die Kontaktzeit

besteht i.d.R. aus synchroner Präsenzlehre am Campus Hildesheim. Die digitalen, in der Regel asynchronen Lehranteile sind auf max. zehn Prozent der Lehre beschränkt. Bei unvorhergesehenen Problemlagen kann jedoch, mit ausdrücklicher Genehmigung des Studiendekans, auf einen höheren Anteil an Onlinelehre umgestellt werden. Die dafür nötige Infrastruktur steht am Hochschulstandort Hildesheim inzwischen zur Verfügung. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur für Möglichkeiten der Online-Lehre wurde laut Hochschule insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie vorangetrieben.

Die studiengangrelevante Ausstattung der Bibliothek mit Print-Medien, einem hohen Anteil an E-Medien, studiengangrelevanten Fachzeitschriften und Fachdatenbanken wird von den Gutachter:innen als hinreichend für die Durchführung des Studiengangs bewertet. Die Gutachter:innen nehmen außerdem zur Kenntnis, dass für Neuanschaffungen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module der Studiengänge an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit werden mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Diese sind so angelegt, dass die in den jeweiligen Modulen formulierten Kompetenzziele abgebildet werden können und eine Bewertung der erworbenen Kompetenzen erlauben. Die methodische Gestaltung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Prüfungsformen des jeweiligen Moduls unter Beachtung der Prüfungsordnungen (allgemeiner und besonderer Teil). Den vielfältigen Anforderungen der Berufsfelder entsprechend kommt dabei ein breites Spektrum von Prüfungsformen zum Einsatz. Gemäß § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil sind an der Fakultät insgesamt 30 verschiedene Prüfungsformen für Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. In der studiengangbezogenen Modulübersicht sind für alle vorgesehenen Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 Prüfungsordnung verankert. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 15 der genannten Ordnung geregelt. Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung zum Abschluss eines Moduls ist bei Bachelorstudiengängen nur in insgesamt drei Fällen möglich. Das erste Semester ist ohne benotete Prüfungen konzipiert, um Studierenden ein stressarmes Ankommen im Studium zu ermöglichen. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden. In insgesamt sechs Modulen (KP04, KP06, KP08, KP11, KP14, KP18) erfolgt die Vermittlung der Inhalte gemäß Modulhandbuch über besondere Lernformen und Lernumgebungen unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Diese Arbeits- und Lernformen begründen eine Anwesenheitspflicht nach § 7 NHG. Die genannten Informationen sind sowohl auf der Website des Studiengangs als auch über Stud.IP jederzeit einsehbar.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst neun unbenotete und zwölf benotete Prüfungen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden. Lediglich das Beratungsmodul (KP11) und das Forschungsmodul (KP 10) sind zweisemestrig konzipiert. Die Modulprüfung erfolgt in diesem Fall am Ende des zweiten Semesters. Im Studiengang sind pro Semester drei oder vier Modulprüfungen abzuleisten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung im Selbstbericht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass im zu akkreditierenden Studiengang vielfältige Prüfungsformen eingesetzt werden. Auch praktische Prüfungen sind vorgesehen. Die Relation von benoteten und unbenoteten ist für die Gutachter:innen plausibel. Auch dass im ersten Semester auf eine Benotung der Prüfungen verzichtet wird, ist nachvollziehbar.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die modularen Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor. Die Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird kontinuierlich überprüft.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass für einzelne Lehrveranstaltungen, aufgrund besonderer, fachlich begründeter Anforderungen, Anwesenheitspflichten festgelegt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Vollzeit-Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester mit einem Gesamt-Workload von 5.400 Stunden. Pro Semester sind 30 CP mit 900 Stunden Workload zu erbringen. Dazu kommen Stunden für die Forschungs-/Praxisphasen. Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Präsenz sowohl im regelmäßigen Wochenbetrieb als auch in Form von Blockseminaren (in der Regel freitags und samstags) oder in Form von Blocklehrwochen statt. Verschiedene digitale Formate ermöglichen eine Flexibilisierung des Lerngeschehens durch zeitungebundene, asynchrone Lernformen. Das Lehrangebot wird für jedes Semester über die Modulverantwortlichen geplant, von der Studienkommission (Stuko) zentral überwacht und gesteuert und abschließend vom Fakultätsrat (FKR) beschlossen.

Die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch die Modulverantwortlichen in Absprache mit der Studiengangkoordination gewährleistet. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit der rein kindheitspädagogischen Module wird durch einen verbindlichen Wochenplan sowie durch eine abgestimmte Planung von Blockveranstaltungen im Rahmen der Lehrplanung sichergestellt. In den gemeinsamen Modulen mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ermöglicht die größere Auswahl von Studienangeboten eine individuelle Ausgestaltung des Studienplans.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters zu absolvieren sind (zwei Module erstrecken sich über zwei Semester). Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Gemäß § 8 der Lehrevaluationsordnung überprüft die Modulevaluation die Ziele auf der Modulebene auch unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads. Eine Modulevaluation findet mindestens einmal in jedem Akkreditierungszeitraum statt. Alle Lehrveranstaltungen werden pro Semester turnusmäßig evaluiert. Die Ergebnisse sind anonymisiert

exklusiv nur für die Lehrenden der Veranstaltung über ihren jeweiligen Stud.IP Kurs mindestens eine Woche vor Ablauf der Vorlesungszeit abrufbar.

Die Prüfungslast verteilt sich nach Anzahl und Art ausgewogen über die Semester. Die Prüfungsdichte mit max. vier Prüfungen pro Semester ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Die Studienberatung ist zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte und Studierende. Sie unterstützt Ratsuchende individuell, unabhängig und auf Wunsch auch anonym bei Fragen und Herausforderungen im gesamten Studienverlauf.

Aufgrund der Aufnahme von Studierenden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester werden die Module im Studiengang „Kindheitspädagogik“ jedes Semester angeboten. Dadurch kann auch, bei nicht-idealtypischem Studienverlauf (z.B. bei Krankheit), die Studierbarkeit besser realisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass Module infolge der Zulassung von Studierenden im Winter- und im Sommersemester jedes Semester angeboten werden. Damit ist die Studierbarkeit auch bei einem untypischen Studienverlauf gut gewährleistet, da die Wiederholung eines Moduls im nächsten Semester grundsätzlich möglich ist. Zur Studierbarkeit tragen auch die ergänzend angebotenen, zeitungebundenen asynchronen Lehranteile (max. 10 % einer Lehrveranstaltung, da sich die HAWK dezidiert als „Präsenzhochschule“ definiert) sowie die frühzeitig bekannt gegebenen Termine der Lehrveranstaltungen bei. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der in der Regel anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden notwendig. Der von den befragten Studierenden bestätigte Anteil der Berufstätigkeit liegt zumeist bei über 50 % der Normalarbeitszeit. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule über ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule nachzudenken, da davon auszugehen ist, dass die Berufstätigkeit der Studierenden weiter zunehmen wird.

Im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der Online-Lehre sehen die Gutachter:innen noch „Luft nach oben“, da sie perspektivisch davon ausgehen, dass sich die Lehre und die Bedarfe der Studierenden durch die elektronischen Möglichkeiten weiter verändern werden. In der diesbezüglichen Diskussion mit der Hochschule vor Ort verweisen sie auf Studien und Erfahrungen, die zeigen, dass, wie auch die befragten Studierenden vor Ort bestätigen, eine reine Präsenzlehre für die Studierenden zukünftig wahrscheinlich eine eher untergeordnete Rolle spielen wird. Für die Zukunft von Studium und Lehre wünschen sich viele Studierende (z.B. ältere und berufstätige Studierende oder Studierende mit Kindern), dass digitale (asynchrone) Lehrelemente gezielt in das Studium eingebunden werden, ohne dass jedoch auf Präsenzformate verzichtet wird. Das Lernsetting der Zukunft sehen die Gutachter:innen in einer mit digitalen Elementen angereicherte Präsenzlehre oder in sogenannten Blended-Learning-Angeboten. Vorteile des asynchronen Lernens liegen vor allem darin, dass die Studierenden in ihrem eigenen Tempo arbeiten können.

Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Lehrplanung vorausschauend und zentral für alle Studiengänge der Fakultät abgestimmt erfolgt, wodurch Überschneidungen in der Regel ausgeschlossen sind. Der vorliegende Studienverlaufsplan ist aus Sicht der Gutachter:innen übersichtlich und nachvollziehbar. Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt auch die von den befragten Studierenden bestätigte Tatsache bei, dass alle relevanten und aktuellen (strukturellen und organisatorischen) Informationen auf der Website der Fakultät bzw. des Studiengangs jederzeit abgerufen werden können. Individuelle Vereinbarungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen sind möglich und werden auch in Anspruch genommen (z.B. im Hinblick auf die Vereinbarung von Studium, Familie und Beruf). Mit maximal vier Prüfungen pro Semester am

Ende der Vorlesungszeit ist die Prüfungsbelastung aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Von zwei Modulen abgesehen sind alle Module zudem binnen eines Semesters zu absolvieren. Von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen wird die Tatsache, dass die Studierbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig geprüft wird. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Gutachter:innen konstatieren eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit der Studienorganisation. Die Studienberatung ist sichergestellt. Studierende mit besonderen Bedarfen werden u.a. im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert.

Die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen grundsätzlich gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hochschule wird empfohlen über ihr Selbstverständnis als Präsenzhochschule nachzudenken, da davon auszugehen ist, dass die Berufstätigkeit der Studierenden perspektivisch weiter zunehmen wird.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Kindheitspädagogik ist ein sich in der Entwicklung befindlicher Beruf. Grundlage der Studiengangentwicklung sind der Qualifikationsrahmen „Kindheitspädagogik“ der BAG-BEK (2009), der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der KMK (2010) und das Kerncurriculum des Studiengangstages „Pädagogik der Kindheit“ (2022). Durch kontinuierliche Mitarbeit im Studiengangstag „Pädagogik der Kindheit“ auf Bundes- und Landesebene sowie in relevanten Fachgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene wird sichergestellt, dass der Studiengang aktuelle Entwicklungen der Profession kontinuierlich aufgreift und umsetzt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden im Diskurs mit Studierenden sowie kooperierenden Praxiseinrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt. Angesichts der großen Dynamik im Arbeitsfeld (z.B. Umsetzung von Inklusion, Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) sind die Modulbeschreibungen z.T. eher „allgemeiner gehalten“, um aktuellen Entwicklungen des Fachkräftebedarfs in der Umsetzung im Studienbetrieb Rechnung tragen zu können. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden regelmäßig überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Hierzu dienen nicht zuletzt die Kooperationen mit Praxispartner:innen im Kontext der Lernwerkstätten des Studiengangs bzw. der Fakultät, in denen methodisch-didaktische Ansätze mit Studierenden und Kindern erprobt, weiterentwickelt und in den Austausch mit Praxiseinrichtungen eingebracht werden. Zusätzlich wird eine studien-gangübergreifende „AG Lehre“ eingerichtet, um den Austausch über gute Praxis in der Lehre innerhalb des Kollegiums zu unterstützen und neue Kolleg:innen gut in die Gestaltung von Lehrformaten einzubeziehen.

Die Anbindung an den internationalen Fachdiskurs wird durch Exkursionen, gemeinsame Seminare mit Partnerhochschulen (z.B. zu Sprachbildung oder zu Kinderperspektiven), regelmäßige internationale Online-Konferenzen sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Fachkonferenzen sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass dem zu akkreditierenden Studiengang durch die Nachbesetzungen von Professuren im Bereich Kindheitspädagogik inzwischen hinreichend und einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal und damit eine adäquate Expertise zur Verfügung steht. Der professorale Lehranteil im Studiengang liegt laut Hochschule inzwischen bei 56%. Die dem Studiengang zugeordneten Professuren sind durch ihre Mitgliedschaft in diversen Fachgesellschaften sehr gut vernetzt, so dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an aktuellen Fachdiskursen ausgerichtet werden können. Die Orientierung am Qualifikationsrahmen „Kindheitspädagogik“ und am Kerncurriculum des Studiengangstages „Pädagogik der Kindheit“ wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualität des Studiengangs zu gewährleisten fließen durch den regelmäßigen internen Austausch im Studiengangsteam zum einen aktuelle Diskurse in das Curriculum ein. Die Studierenden sind in diese Entwicklungsprozesse eingebunden. Zum anderen wird das Curriculum auch auf Basis der Ergebnisse der regelmäßig stattfindenden Lehrevaluation kontinuierlich angepasst.

Insgesamt entspricht die fachliche und inhaltliche Gestaltung des Studiengangs dem Stand des aktuellen Fachdiskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Ziele, Handlungsfelder und auch konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolges und Qualitätsmanagements sind in den verschiedenen Ziel- und Entwicklungsvereinbarungen der HAWK dokumentiert. Dabei werden Ziele aus dem Hochschulentwicklungsplan über die Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis in die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten aufeinander bezogen formuliert. Zu den Handlungsfeldern gehören grundsätzlich die Verbesserung von Studium und Lehre sowie die Verstetigung der erzielten Ergebnisse. Die Dekanate überprüfen im Rahmen der Jahresgespräche mit dem Präsidium die Zielerreichung in den Handlungsfeldern: Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und Transfer, Administration, Kommunikation und Ressourcen sowie Kooperation inkl. Regionalisierung und Internationalisierung. Für die Qualitätsentwicklung stellt die Hochschule den Fakultäten und Studiengängen Unterstützungsinstrumente zur Verfügung

Die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Das kontinuierliche Monitoring umfasst auch die dem jeweiligen Studiengang enthaltenen Praxisanteile. Der Studien-

gang verfügt seit 2019 über einen Stellenanteil für die Betreuung der Praxisphasen. Die Evaluationsmodelle der Studiengänge an der Fakultät richten sich nach der Lehrevaluationsordnung der HAWK (2019).

Sämtliche Lehrveranstaltungen (auch von Lehrbeauftragten) werden pro Semester turnusmäßig evaluiert. Die Ergebnisse sind anonymisiert exklusiv nur für die Lehrenden der Veranstaltung über ihren jeweiligen Stud.IP Kurs abrufbar. Verpflichtend ist in allen Studiengängen, dass die Lehrenden entsprechend die Ergebnisse mit ihren Studierenden in einer ihrer letzten Veranstaltungssitzungen besprechen und ggf. Verbesserungen der Lehre erarbeiten. Die:der Studiendekan:in erhält eine Gesamtauswertung der semesterbezogenen Evaluation. Alle zwei Jahre wird zudem von der:dem Studiendekan:in ein zusammenfassender Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation erstellt. Gemäß § 8 der Lehrevaluationsordnung überprüft die Modulevaluation die Ziele auf der Modulebene „unter besonderer Berücksichtigung des zugrunde gelegten Workloads, der Lernziele, der inhaltlichen Abstimmung innerhalb eines Moduls sowie der kompetenzorientierten Prüfungsformen.“ Eine Modulevaluation findet mindestens einmal in jedem Akkreditierungszeitraum statt. Die aktuelle Evaluation fand im Zeitraum vom 19/20.10.2022 statt. 25 Studierende der „Kindheitspädagogik“ haben daran teilgenommen. Entsprechend hat die Modulevaluation nur bedingte Aussagekraft und ist nicht repräsentativ. Sie war ergänzend für die Weiterarbeit an den Modulen und den Erfordernissen der Qualitätsverbesserungen dennoch nutzbar.

Der zuvor erwähnte aktuelle Bericht für die Lehrbereiche Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik an der Fakultät liegt vor. Er enthält u.a. Kennzahlen zur Beteiligung an der Lehrveranstaltungsevaluation pro Semester sowie Kennzahlen und Angaben zur Qualität der Lehre. Darüber hinaus findet sich eine bewertende Zusammenschau von unterschiedlichen Ergebnissen und daraus abgeleiteten Maßnahmen aus Evaluationen außerhalb der Lehrevaluation: z.B. zu möglichen Konflikten und daraus resultierenden Maßnahmen. Neben vielen positiven Ergebnissen wurden außerhalb der Lehrevaluation insbesondere bezogen auf die Online-Lehre Defizite in der technischen Ausstattung und Infrastruktur sichtbar.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität und damit für ein gelingendes Studium, eine gute Lehre und ein zielführender Forschungsprozess ist die Einrichtung einer fakultätsinternen Arbeitsgruppe „Qualität und Qualitätsentwicklung“, die für Lehrende, Beschäftigte und Studierende offen steht. Dieses Format wurde im Sommersemester 2023 im Zuge der Vorbereitung der Akkreditierung durch andere Formate vorübergehend ersetzt. Für den Prozess der aktuellen Akkreditierung wurden für die betreffenden Studiengänge jeweils „Kernteams“ aus Studiengangsleitung sowie zwei bis drei Lehrenden gebildet, die nötige Änderungen identifizierten, Vorschläge erarbeiteten und mit den Modulverantwortlichen diskutierten. Zudem wurde eine Steuergruppe installiert, der die Studiengangsleitungen, die Studiendekanin und Dekanin sowie involvierte Mitarbeiter:innen und Studierende angehörten. In der Steuergruppe wurden die Arbeitsschritte, sämtliche Änderungen, Texte und neu erarbeitete Ordnungen abgestimmt. Ausgangspunkt für Verbesserungsanliegen der Studiengänge waren die Ergebnisse der Lehr- und Modulevaluation sowie die Erfahrungen der Lehrenden aus den vergangenen Jahren, die in der ersten Curriculums-Werkstatt, in Dienstbesprechungen des Kollegiums und in weiteren Gesprächen diskutiert wurden. Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wurden Entwicklungen im Studiengang in Dienstbesprechungen der Modulverantwortlichen sowie in regelmäßigen Kleinteams der hauptamtlich überwiegend in der Kindheitspädagogik tätigen Lehrenden besprochen und koordiniert. Zur besseren Einbeziehung der Studierenden wurden in den verschiedenen Kohorten im Verlauf des Akkreditierungsprozesses Semestersprecher:innen bestimmt.

Wesentliche lehrveranstaltungsbezogene Determinanten des Workloads werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfasst. Erfragt werden die Dimensionen Stoffumfang, Schwierigkeit und Tempo. Ferner können die Beurteilung von Transparenz der Lernziele, Umfang des Selbststudiums sowie der zur Verfügung gestellten Lernmaterialien zur Evaluation des Workloads herangezogen werden. Die Praxisrelevanz wird durch die fakultätseigene Absolvent:innenbefragung (n=107, Kindheitspädagogik: n=37) evaluiert. Der Verbleib wird ebenfalls durch die fakultätseigene Absolvent:innenbefragung evaluiert.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

Workload: Bei der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse wird zunächst Bezug auf die Lehrveranstaltungsevaluationen aus dem Sommersemester 2022 (n=190) und dem Wintersemester 2022/2023 (n=303) für den Studiengang Kindheitspädagogik genommen: Der Umfang des Lernstoffs wird mehrheitlich als angemessen bewertet, ebenso wie die Schwierigkeit der Lehrinhalte und das Tempo der Vermittlung. Der Großteil der Studierenden bestätigt eine klare Kommunikation der Lehrveranstaltungsziele seitens der Lehrenden. Das zur Verfügung gestellte Lernmaterial wird positiv beurteilt. Der Umfang des erforderlichen Selbststudiums wird überwiegend als angemessen betrachtet. Auch die Absolvent:innenbefragung 2023 greift die Frage nach dem Workload auf. Der zeitliche Aufwand für das Studium wird im Studiengang Kindheitspädagogik auf $31,5 \pm 11,9$ Stunden pro Woche in der Vorlesungszeit geschätzt. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt der Stundenumfang $24,0 \pm 11,1$. Die überwiegende Mehrheit betrachtet den Aufwand für das Studium als „angemessen“ (83,8%). Die Antwortmöglichkeiten „eher zu hoch“ und „eher zu niedrig“ werden jeweils nur von 8,1% der Befragten genutzt.

Praxisrelevanz: Die Praxisrelevanz des Studiums wird durch die Absolvent:innen positiv beurteilt. Auf einer Skala von 1 bis 5 (von sehr hohe Praxisrelevanz bis gar keine Praxisrelevanz) wird diese durchschnittlich mit $1,62 \pm 0,79$ bewertet. Etwas mehr als die Hälfte der Kindheitspädagog:innen benennt dabei eine „sehr hohe Praxisrelevanz“ (51,4%).

Verbleib: Mehr als ein Viertel der Studierenden (27%) ist nach Abschluss in einem Beschäftigungsverhältnis, das bereits während des Studiums bestand. Eine Stellensuche entfällt somit. Die überwiegende Mehrheit (62,2%) benötigt einen Zeitraum von 0-3 Monaten für die Stellensuche. Nur ein geringer Anteil (10,8%) benötigte mehr als sechs Monate. Alle Befragten gehen nach Abschluss des Studiums einer Berufstätigkeit nach.

Insgesamt bestätigt die positive Evaluation das Konzept des Studiengangs, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen wird an der HAWK ein differenziertes System der Evaluation von Studium und Lehre umgesetzt. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule folgt einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden umfassend in die vielfältigen Evaluationen einbezogen. Auch die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Es kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Befragungen zum beruflichen Verbleib der Studierenden zum Einsatz. Die Qualitätssicherung umfasst auch die in den jeweiligen Studiengängen enthaltenen Praxisanteile. Darüber hinaus werden umfangreiche Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die durchgeführten Evaluationen werden ausgewertet und, wo notwendig, Maßnahmen der Verbesserung eingeleitet. Die Studierenden werden angemessen über die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet. Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ werden Ent-

wicklungen im Studiengang in Dienstbesprechungen der Modulverantwortlichen sowie in regelmäßigen Kleinteams der hauptamtlich überwiegend in der Kindheitspädagogik tätigen Lehrenden besprochen und koordiniert. Die Praxisrelevanz des Studiums und der Verbleib der Absolvent:innen werden zudem im Austausch mit den Kooperationseinrichtungen sowie in Veranstaltungen mit Alumni regelmäßig reflektiert. Auch diese Ergebnisse fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Dass für den Prozess der aktuellen Akkreditierung ein „Kernteam“ aus Studiengangsleitung sowie zwei bis drei Lehrenden gebildet wurde, um notwendige Änderungen im Studiengang zu identifizieren und dafür Lösungsvorschläge zu erarbeiten und mit den Modulverantwortlichen zu diskutieren, wird von den Gutachter:innen positiv gesehen. Gleichwohl sollten diese Überprüfungen aus ihrer Sicht auch im gesamten Akkreditierungszeitraum stattfinden, nicht zuletzt auch im Sinne von § 13 (siehe dort).

Die Hochschule hat vielfältige, vorwiegend positive Evaluationsergebnisse vorgelegt, die von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen werden. Sie erkennen darin keine Bedarfe an zusätzlich daraus abzuleitenden Maßnahmen einer Qualitätsverbesserung, die das bisherige hochschulische Vorgehen ergänzen.

Insgesamt kommen die Gutachter:innen zum Befund, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs durch die Einbindung in das ausgereifte Qualitätsmanagementsystem der Hochschule umfassend gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs umgesetzt werden. Gender und Diversity sind zudem als Profilelemente in den Lehrbereichen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik über Jahre gewachsen. Sie werden im zu akkreditierenden Studiengang als Querschnittsthemen in Lehre, Forschung und Transfer berücksichtigt. Darüber hinaus besitzt die Hochschule einen „Gleichstellungsplan der HAWK 2021-2023“. Ziel ist die Förderung der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile. Der Gleichstellungsplan ist Teil der Hochschulentwicklungsplanung. Im Gleichstellungsplan werden für den Zeitraum 2021 bis zu Ende des Jahres 2023 hochschulweite, für alle sechs Fakultäten geltende Bestandsaufnahmen, Bedarfe und Maßnahmen beschrieben. Er beinhaltet zudem auch die Gleichstellungspläne der Fakultäten. Hier wurden für die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen eines Geschlechts festgelegt, wie auch Maßnahmen, um die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie zu verbessern. Im Rahmen des Gender Monitoring wertet das Gleichstellungsbüro in regelmäßigen Abständen Daten zum Stand der Gleichstellung an der HAWK aus und führt turnusmäßig Gespräche mit den Verantwortlichen der Fakultäten.

An der HAWK arbeiten eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte sowie sechs Gleichstellungsbeauftragte, verteilt auf die sechs Fakultäten mit entsprechender Lehrdeputatsreduzierung. Das Gleichstellungsbüro der HAWK agiert fakultätsübergreifend. Neben der hauptamtlichen

Gleichstellungsbeauftragten arbeiten eine Referentin für Gleichstellung, zwei Verwaltungsangestellte sowie eine Referentin für den Familienservice. Im Bereich Familienservice sind u.a. Unterstützungsangebote für die Kinderbetreuung angesiedelt. Hervorzuheben ist die Mobile Kinderbetreuung. Sie unterstützt Studierende und Beschäftigte mit Erziehungsverantwortung für Kinder bei der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit. Die Mobile Betreuung springt flexibel in Not- und Sonderfällen ein, wenn z.B. die Kita oder Schule geschlossen hat oder Seminare verlegt werden. An allen Standorten der HAWK können in diesen Fällen Kinder im Alter von sechs Monaten bis zwölf Jahren betreut werden. Über Angebote und Maßgaben der Gleichstellungsarbeit werden Studierende und Beschäftigte auf der Homepage der HAWK informiert.

Der Nachteilsausgleich für die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ist in § 12 der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Allgemeiner Teil) geregelt. Über einen möglichen Nachteilsausgleich werden die Studierenden auf der Homepage, im Studierendenleitfaden und in den einführenden Mentoring-Veranstaltungen hingewiesen. Machen Studierende durch eine fachärztliche Bescheinigung, einen Schwerbehindertenausweis und/oder andere Nachweise glaubhaft, dass sie wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwächen sowie außergewöhnlicher Lebenssituationen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.

Seit 2015 bestehen an der HAWK studiengangübergreifende Programme, die Beratung und Unterstützung für Studierende mit besonderen Herausforderungen in allen Phasen des Student Life Circles anbieten: Das Projekt „HAWK open“ unterstützt Studieninteressierte mit Fluchtgeschichte bei Fragen zum Start oder zur Weiterführung eines Studiums, bei der Anrechnung von Studienleistungen, der Finanzierung sowie der Integration in die Hochschule. In der studentischen Sprechstunde „OpenHour“ stehen studentische Hilfskräfte in verschiedenen Sprachen in Präsenz und online für Fragen rund um das Studium zur Verfügung. Das Angebot „HeadStart“ begleitet internationale Studierende und bereitet sie auf den Übergang in den Arbeitsmarkt vor. „HAWK Studienstart plus“ ist ein freiwilliges Zusatzprogramm für Studierende mit besonderen Herausforderungen wie z.B. Familienverantwortung oder einer chronischen Erkrankung. Der Kern des Programms besteht in einer um ein bis zwei Semester gestreckten Studieneinstiegsphase mit ergänzenden Qualifizierungsangeboten. Ziel ist der Abbau struktureller Chancenungleichheiten bei einer gleichzeitigen ganzheitlichen Stärkung der Teilnehmenden mit nachhaltiger Wirkung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt vom Gleichstellungsplan der HAWK für die Jahre 2021 bis 2023 und den diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen, die in dem jährlich erstellten „Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros“ beschrieben sind. Laut Auskunft vor Ort erstellt die HAWK alle drei Jahre einen Gleichstellungsplan gemäß § 15 NGG. Ziel der Gleichstellungspolitik an der HAWK ist die Herstellung von Chancengleichheit der Geschlechter und die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur an der Hochschule. Die HAWK legt im Gleichstellungsplan Ziele und Maßnahmen zum Abbau von geschlechtsbezogener Unterrepräsentanz sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familienverantwortung fest. Grundlage hierfür ist eine Bestandaufnahme und Analyse der Geschlechterverteilungen in den verschiedenen Bereichen der HAWK. Die Maßnahmen im Gleichstellungsplan sind fünf zentralen Handlungsfeldern zugeordnet: „Organisationsentwicklung“, „Führung, Personalentwicklung, Nachwuchsförderung“, „Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren“,

„Studienwahl, Gender in Lehre und Forschung“, „Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie“. Das Team des Gleichstellungsbüros unterstützt die Hochschule bei ihrem gesetzlichen Auftrag, sich aktiv für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einzusetzen. Die sechs Fakultäten der HAWK haben für den Gleichstellungsplan 2021-2023 zudem Teilgleichstellungspläne erstellt, welche im Fakultätsrat beschlossen wurden (ein Nachfolger des Gleichstellungsplans 2021-2023 befindet sich laut Hochschulleitung in der Abstimmung). Am 7. Dezember 2023 wurde eine neue, umfangreiche Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nach NHG an der HAWK hochschulöffentlich bekannt gemacht. Gemeinsam mit dem Gleichstellungsplan und der Grundordnung bildet diese Senatsrichtlinie die Grundlage zur Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrages der HAWK.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt.

Vor dem Hintergrund des Konzeptes und der in den Jahresberichten aufgezeigten Maßnahmen gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und dem konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit in Forschung und Praxis“ durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am „Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der ‚Kindheitspädagogik‘ / ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit““ der BAG-BEK (2009), dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit““ der KMK (2010) sowie dem „Kerncurriculum ‚Kindheitspädagogik““ des Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (2022).
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Günter Friesenhahn, Hochschule Koblenz (Repräsentant:in der Wissenschaft)
Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Hochschule Bielefeld (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Claudia Hruska, ASH Berlin (Repräsentant:in der Wissenschaft)

Prof. Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin (Repräsentant:in der Wissenschaft)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Diakon Ingmar Everding (Repräsentant:in der Berufspraxis)

c) Vertreter:in der Studierenden

Lea Sophie Häseker, HAW Hamburg (Repräsentant:in der Studierenden)

§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden. Eine Vertreterin des Niedersächsischen Kultusministeriums hat an der Vor-Ort-Begehung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ teilgenommen. Am 26.02.2024 hat sie der Hochschule ihren „Zwischenbericht“ zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs zukommen lassen, der Überarbeitungshinweise vor allem bezogen auf die Stärkung der drei wesentlichen Bildungsbereiche sowie auf die Anleitung der Praktika enthält, die von der Hochschule umgesetzt werden müssen. Der Bericht wurde (mit Zustimmung der Hochschule) am 28.02.2024 auch der Agentur zur Verfügung gestellt. Die geplante Umsetzung wurde von der Hochschule am 10.03.2024 bestätigt. Die Hochschule hat die Ergebnisse der Umsetzung dem Ministerium mitgeteilt. Eine diesbezüglich positive Entscheidung des Ministeriums steht bislang (28.05.2024) noch aus. Entsprechend wird diesbezüglich eine Auflage ausgesprochen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: BA Kindheitspädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023	6	6	3	0	15
SS 2022	19	10	1	1	31
WS 2022/2021	20	4	1	1	26
SS 2021	14	10	2	1	27
WS 2020/2021	10	5	1	2	18
SS 2020	21	1	1	0	23
WS 2019/2020	19	4	1	1	25
SS 2019	23	6	0	1	30
WS 2018/2019	23	7	1	4	35
SS 2018	20	7	0	1	28
WS 2017/2018	12	4	1	3	20

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BA Kindheitspädagogik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾		1			
WS 2022/2023	3	12	0	0	0
SS 2022	8	17	1	0	1
WS 2021/2022	5	25	0	0	0
SS 2021	11	16	0	0	0
WS 2020/2021	5	13	0	0	0
SS 2020	4	20	0	0	0
WS 2019/2020	5	20	0	0	0
SS 2019	11	18	1	0	0
WS 2018/2019	7	28	0	0	0
SS 2018	15	13	0	0	0
WS 2017/2018	7	11	2	0	0
Insgesamt	81	194	4	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Bachelor Kindheitspädagogik

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	33	31	6	6	18%	6	4	18%	3	3	9,09%
SS 2022	22	20	19	18	86%	10	9	45%	1	1	4,55%
WS 2021/2022	35	30	20	20	57%	4	3	11%	1	0	2,86%
SS 2021	36	31	14	14	39%	10	8	28%	2	2	5,56%
WS 2020/21	31	27	10	9	32%	5	5	16%	1	1	3,23%
SS 2020	31	28	21	19	68%	1	1	3%	1	1	3,23%
WS 2019/2020	41	35	19	19	46%	4	4	10%	1	0	2,44%
SS 2019	36	31	23	22	64%	6	6	17%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	41	38	23	22	56%	7	6	17%	1	1	2,44%
SS 2018	26	21	20	20	77%	7	6	27%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	42	38	12	12	29%	4	3	10%	1	0	2,38%
Insgesamt	374	330	187	181	50%	64	55	17%	12	9	3,21%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	25.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 19.12.2005 bis 19.12.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.12.2010 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Studium und Lehre), Fakultät (Dekanin, Studiendekanin), Programmverantwortliche und Lehrende (Dekanin, Studiendekanin, Studiengangsleitungen der drei zu akkreditierenden Studiengänge, Gleichstellungsbeauftragte, Forschungsbeauftragte, Evaluationsbeauftragter), 12 Studierende aus den drei Studiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

